

Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 720/89 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 102 241.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 037 069

Bezeichnung der Erfindung: Mobiles Funknetz mit Einrichtungen zum Auffinden mobiler
Title of invention: ausländischer Funkteilnehmer
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H04 Q 7/04

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 25. Oktober 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Siemens Aktiengesellschaft

Einsprechender / Opponent / Opposant :
AEG Aktiengesellschaft
Philips Patentverwaltung GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 720/89 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 25. Oktober 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 01)

AEG Aktiengesellschaft
Theodor-Stern-Kai 1
D-6000 Frankfurt 70 (DE)

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 02)

Philips Patentverwaltung GmbH
Postfach 10 51 49
D-2000 Hamburg 1 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 2. Oktober 1989 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 037 069 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: A.S. Clelland
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 28. März 1980 am 25. März 1981 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 102 241.7 ist das europäische Patent Nr. 0 037 069 erteilt worden. Der Hinweis auf die Erteilung ist am 25. Januar 1984 bekanntgemacht worden.

II. Gegen die Erteilung haben die Firmen

EI: AEG Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (DE)

EII: Philips Patentverwaltung GmbH, Hamburg (DE)

zulässige Einsprüche eingelegt und beantragt, das Patent mangels einer seinem Gegenstand zugrundeliegenden erfinderischen Tätigkeit zu widerrufen. Zur Stützung ihres Vorbringens haben die Einsprechenden auf die folgenden druckschriftlichen Vorveröffentlichungen hingewiesen:

D1: Nordic Mobile Telephone, "System Description", NMT DOC. 1.1980, Februar 1980, Abschnitt 2.4

D2: Nordic Mobile Telephone, "Preliminary Technical Specification for Mobile Telephone Exchanges", NMT DOC. 2.1976, ANNEX IV, Abschnitte 1.3.1; 3.5, 3.6, 6.3 und 9.4.3.3

D6: DE-A-2 659 615

III. Am 2. Oktober 1989 erging eine Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ, mit der die Einspruchsabteilung feststellte, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden

Unterlagen ergeben sich aus der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 15. Dezember 1988.

- IV. Gegen diese Zwischenentscheidung richtet sich die am 11. November 1989 unter Zahlung der betreffenden Gebühr eingegangene Beschwerde der Einsprechenden I, mit der diese die Aufhebung der Entscheidung in ihrem vollen Umfang und den Widerruf des Patents begehrt. Hilfsweise wird eine mündliche Verhandlung beantragt. In ihrer am 16. Dezember 1989 eingegangenen Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin die Auffassung vertreten, der Gegenstand des Patents liege nahe. Auf Dokument D6 wurde hingewiesen, sowie implizit auf Dokumente D1 und D2.
- V. Mit einem am 19. Januar 1990 eingegangenen Schriftsatz hat sich die Einsprechende II der Meinung der Beschwerdeführerin (Einsprechende 1) angeschlossen.
- VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat mit Schriftsatz vom 8. Mai 1990 dem erneuten Vorbringen der Einsprechenden widersprochen und beantragt, das Patent aufrechtzuerhalten, d. h. die Beschwerde zurückzuweisen.
- VII. Eine mündliche Verhandlung fand am 25. Oktober 1990 statt. Die Anträge der Parteien - Widerrufung des Patentes (Beschwerdeführerin) bzw. Zurückweisung der Beschwerde (Beschwerdegegnerin) - wurde unverändert aufrechterhalten.
- VIII. Der im Einspruchsverfahren veränderte Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"Mobiles Funknetz auf Landesebene, bestehend aus einer Anzahl Funkkonzentratoren (FUKO1 bis FUKO7, FUKO1' bis FUKO7') in einer gegenseitigen räumlichen Anordnung nach Art eines Zellularsystems mit sich überlappenden Funkbereichen, die mit Überleiteinrichtungen (ÜLE1, ÜLE1') zum

öffentlichen Fernsprechnetz in Verbindung stehen, bei dem zum Auffinden mobiler Funkteilnehmer für einen automatischen Verbindungsaufbau den Überleiteinrichtungen Heimatdateien (HD1, HD1') zugeordnet sind, in denen die Verkehrsdaten der ihnen jeweils zugeordneten inländischen mobilen Funkteilnehmer, wie Betriebszustand und augenblickliche Funkbereichszugehörigkeit, fortlaufend registriert sind, wobei den Heimatdateien jeweils eine Fremddatei (FD1, FD1') zugeordnet ist und die Funkkonzentratoren jeweils eine Aktivdatei (AKD1 bis AKD7, AKD1' bis AKD7') aufweisen, dadurch gekennzeichnet, daß zum Auffinden mobiler ausländischer Funkteilnehmer zusätzlich Ausländerdateien (AD1) solchen Überleiteinrichtungen (ÜLE1) zugeordnet sind, an die zentrale Grenzbereiche zum Nachbarland darstellende Funkbereiche (1) mit ihren Funkkonzentratoren (FUKO1) angeschlossen sind, und in diesen Ausländerdateien die jeweils ausländischen Funkteilnehmer des angrenzenden Landes mit ihrer Funkrufnummer und ihrem momentanen Aufenthaltsort erfaßt sind, und daß zur einwandfreien Erfassung aller im Funknetz operierender mobiler Funkteilnehmer die Funkrufnummer jedes mobilen Teilnehmers in an sich bekannter Weise mit einer Landeskennung versehen ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Die während des Einspruchsverfahrens vorgenommenen Änderungen des Patentbegehrens schränken den Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber dem erteilten Anspruch 1 dadurch ein, daß die Merkmale des ursprünglich erteilten Anspruchs 2 im kennzeichnenden Teil aufgenommen wurden.

Diese Änderungen sind daher zulässig im Sinne von Artikel 123 (2) und (3) EPÜ.

Allerdings wurde während der mündlichen Verhandlung die Frage der Stützung des Anspruchs durch die Beschreibung (Art. 84 EPÜ) diskutiert. Gemäß dem letzten Merkmal des Anspruchs 1 wird die Funkrufnummer jedes mobilen Teilnehmers "in an sich bekannter Weise mit einer Landeskennung" versehen. Eine entsprechende Anordnung zur Ausführung dieses Merkmals wird jedoch in der Beschreibung nicht erwähnt.

Diesbezügliche Bedenken sind jedoch nicht begründet. Obwohl nicht in der Beschreibung explizit erwähnt, ist die Ausführung dieses Merkmals eher als eine Selbstverständlichkeit zu verstehen, wie aus D1 und D2 hervorgeht. Dieses Merkmal wird "in an sich bekannter Weise" durchgeführt, so daß der Fachmann bei Ausführung der Angaben der Beschreibung ohne weiteres dieses Merkmal hinzufügen würde; eine unvollständige Offenbarung, i.S.v. Artikel 83 EPÜ, wurde auch nicht von der Beschwerdeführerin behauptet.

3. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist neu. Es ist offensichtlich, daß der Gegenstand als Ganzes aus keiner einzelnen der Entgegenhaltungen bekannt ist; dies wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten und bedarf daher keiner näheren Begründung.

Es ist auch unstrittig, daß die Merkmale des ersten Teils des Anspruchs 1 aus D6 bekannt sind. D6 wurde bereits sowohl im Prüfungsverfahren als auch im Einspruchsverfahren berücksichtigt.

Aus D6 ist ein mobiles Funknetz auf Landesebene bekannt. Dieses Funknetz besteht aus einer Anzahl Funkkonzen-

tratoren, die nach Art eines Zellularsystems mit sich überlappenden Funkbereichen gestaltet sind, und durch die durch Überleiteinrichtungen zum öffentlichen Fernsprechnetz in Verbindung stehen. Zum Auffinden mobiler Funkteilnehmer für einen automatischen Verbindungsaufbau sind den Überleiteinrichtungen Heimatdateien zugeordnet, in denen die Verkehrsdaten der ihnen jeweils zugeordneten inländischen mobilen Funkteilnehmer, z. B. Betriebszustand und augenblickliche Funkbereichszugehörigkeit, fortlaufend registriert sind. Den Heimatdateien ist jeweils eine Fremddatei zugeordnet, um Funkteilnehmer, die außerhalb ihres Heimatfunkbereichs aktiv sind, zu erfassen. Fremde als auch beheimatete aktive Funkteilnehmer werden in einer Aktivdatei registriert.

Dieses bekannte Funknetz weist den Nachteil auf, daß ausländische Teilnehmer nicht systematisch erfaßt werden. Da diese Teilnehmer keine Heimatdatei haben, können sie nur auffindig gemacht werden, wenn zufällig die richtige Überleiteinrichtung gewählt wird. Das Patent befaßt sich mit diesem Problem und dem liegt die Aufgabe zugrunde, ein Funknetz anzugeben, das einen automatischen Verbindungsaufbau zu einem mobilen ausländischen Funkteilnehmer unter seiner eigenen Funkrufnummer auf einfache, sichere und wenig störungsanfällige Weise ermöglicht. Der ausländische Funkteilnehmer kann sich an einer beliebigen Stelle innerhalb des Großraumes des inländischen Funknetzes aufhalten.

4. Dieses Problem ist D6 nicht zu entnehmen. Ferner würde der Fachmann, der sich mit diesem Problem beschäftigt, aus D6 keine Anregungen zu einer Lösung entnehmen.
5. Das Problem, sowie eine Lösung, ist jedoch aus D1 und D2 bekannt, das sog. "NMT" (Nordic Mobile Telephone) System. Gemäß diesem System werden die verschiedenen skandinavischen Länder in einem einheitlichen System vernetzt,

wobei die Heimatdateien auch über nationale Grenzen hinweg erreicht werden. Zwischen Inländer und Ausländern wird in diesem System nicht unterschieden; alle Teilnehmer haben eine Heimatdatei und werden über diese Heimatdatei in der aus D6 bekannten Weise ermittelt. Eine gesonderte Ausländerdatei innerhalb des Netzes wird weder in D1 noch in D2 erwähnt.

Während der mündlichen Verhandlung wurde klar, daß das NMT-System eine für die skandinavischen Länder geeignete Lösung darstellt, da diese Länder ein relativ kleines Problem mit ausländischen Funkteilnehmern haben dürften; diese Länder haben nach außen nur mit Rußland eine längere Grenze, wobei aus diesem Bereich nicht viele Funkteilnehmer zu erwarten sind, sowie eine relativ kurze dänisch-deutsche Grenze. Das Problem der nicht-skandinavischen Funkteilnehmer wird somit in diesem System weder erwähnt noch gelöst. Eine Ausländerdatei im Grenzbereich zum (nicht-skandinavischen) Nachbarland wird nicht vorgeschlagen.

Somit würde der Fachmann, der sich in einem Funknetz gemäß D6 mit dem Problem der ausländischen Teilnehmer befaßt, die beanspruchte Lösung nicht aus D1 oder D2 entnehmen.

6. Zwar wurde von der Beschwerdeführerin argumentiert, daß historisch gesehen ein zentraler Speicher für alle Teilnehmer vorgesehen wurde, dieser zentrale Speicher jedoch wegen verschiedener Probleme, insbesondere Ausfall des ganzen Netzes bei Ausfall des zentralen Speichers, nicht mehr verwendet wird, und der Fachmann, der sich mit dem Problem der ausländischen Teilnehmer befaßt, auf einen solchen Speicher lediglich für Ausländer zurückgreifen würde. Da die meisten Ausländer im Grenzbereich aktiv sind wäre es somit naheliegend, diesen Speicher im Grenzbereich vorzusehen. Dieses Argument wird jedoch von keinem Dokument unterstützt; die einzige Lösung, die aus dem

Stand der Technik hervorgeht, ist die aus D1 und D2 bekannte volle Vernetzung zwischen den Ländern. Die Behauptung, der Fachmann würde eine Ausländerdatei im Grenzbereich vorsehen, ist somit ungestützt.

Die Dokumente D1, D2 und D6 sind daher nicht geeignet, die erfinderische Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 in Frage zu stellen.

7. Da mithin die Einrichtung nach Anspruch 1 als neu und erfinderisch anzusehen ist, bestehen keine Bedenken gegen eine Aufrechterhaltung des Anspruchs.

- Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 betreffen zweckmäßige Ausführungsformen des Funknetzes nach Anspruch 1. Es bestehen daher auch gegen diese Ansprüche keine Einwendungen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg